

Ein historischer Überblick (nebst Urkunden)

o. Dr. Paul Nieborowski.

Es ist mir eine Freude, für die groß gedachte Siebenhundert-Jahrfeier des deutschen Dorfes Glausche eine Festschrift zu schreiben. Aber ich muß sofort entschuldigend betonen, daß eine Festschrift, in kurzer Zeit fertigzustellen, keine historische Forschungsarbeit zuläßt, und daher will ich meine Verpflichtung als Historiker dadurch ergänzen, daß ich hier das Versprechen ablege, das in geschichtlicher Beziehung Notwendige später zu vervollkommen. Tatsächlich ist die Geschichte von Glausche nach seiner Gründung in tiefes Dunkel gehüllt, aber in den Rechnungsakten des Magistrats Breslau und denen des Deutschen Ordens wird sich noch manches über Glausche finden. —

Immerhin wird der Leser die zwei Merkmale entdecken:

Glausche war ein Dorf von Freibauern, die auch in ihrer tiefsten Erniedrigung nach dem Dreißigjährigen Kriege und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Freiheitsdrang äußerten, der sich sicher auf ihre Deutschordens-Privilegien zurückführen läßt, wenn diese auch vollkommen vergessen waren. Zweitens fühlte sich Glausche immer als deutsches Dorf, am meisten aber seit dem traurigen 20. Januar 1920, wo es durch die erzwungene Abtretung von Kempen und Reichthal Grenzort wurde. Es hat oft genug polnischen Einflüssen gegenüber klar und deutlich zu erkennen gegeben, daß es deutsch, ganz deutsch sein will, und daher verdient, durchweine solch' große Feier wie die heutige, sich seines Deutschtums zu freuen.

Glausche hatte ferner in mancher Beziehung ein glückliches Los gezogen, wenigstens ein glücklicheres als die meisten Dörfer von Namslau. Schon früh gehörte es zum Ordensbesitz, dann herzoglichen, königlich böhmischen und sogar kaiserlichen Privatbesitz als Teil des B u r g l e h n s N a m s l a u. Und es war für den Bauern immer noch besser, unter einem großen Herrn zu stehen, als „Untertan“ eines kleinen Gutsbesitzers zu sein. Dann stand Glausche 170 Jahre unter der großzügigen, gewissenhaften Verwaltung des Magistrats von Breslau, dann 130 Jahre unter dem Deutschen Orden, der es 1333 begründet hatte, und der ein milder Herr war, soweit es seine Not zuließ.

Nach der Säkularisation von 1810 kam es 1818 als Gut in Privatbesitz.

Aber auch in anderer Beziehung war es von Glück begünstigt. Von 1654 ab zur Pfarrei Reichthal gehörig, erhielt es unter meiner Verwaltung seit 1911 wieder Selbständigkeit als Pfarrei, und das war gut, denn da der Raub des Reichthaler Landes nach dem Pfarreienprinzip geschah, wäre 1920 wahrscheinlich auch Glausche von den Polen verlangt und geraubt worden, wenn es noch nach Reichthal eingepfarrt war. Glausche hat also heut vielfachen Anlaß, sich zu freuen und der Vorsehung zu danken.

I. Glausche im Mittelalter. 1233 — 1533.

Was den Namen Glausche anlangt, so erklärt Kotschate eine befriedigende Erklärung für unmöglich.

Knie (Schlesien, 1845) teilt mit, er habe von Pastor Fiedler in Kaulwitz die Erklärung des Landvolkes gehört, der (sagenhafte) Drache in Schmograu habe derart gebrüllt, daß die Leute von Glausche taub (gluchy) wurden. Diese Tage könnte auf ein noch höheres Alter von Glausche deuten, da Schmograu um 1050 unzweifelhaft schon bestand.

Das Fundationsbuch des Bistums Breslau, welches nach Stolle (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. 60) nicht nur bis 1305, sondern bis 1288 und noch weiter zurückreicht, nennt den Ort Glussino; daß dies aus Lassusino entstanden, ist nicht wahrscheinlich. Ich möchte auch auf die Mitteilung meines sehr schlesienkundigen und in polnischer Sprache versierten Assistenten Theodor Heik hinweisen, das Wort Lasusino oder Lasusici könnte auch mit den polnischen losos (Luchs) zusammenhängen. L. wäre also ein durch den wilden Luchs bewohntes Waldgebiet.

Für meine Arbeit habe ich außer Quellenbüchern und Archivalien des Staatsarchivs Breslau zwei Hilfsmittel benutzen können, die für die Kreisgeschichte von Namslau wichtig sind. Vor allem die handschriftliche „Chronik der evangelischen Gemeinde Glausche“ meines Freundes Pastor Zeller in Kaulwitz, welche mir manche Fingerzeige gab, wiewohl es auch ihm nicht gelungen ist, das Dunkel, das über der ältesten Geschichte von Glausche schwebt, aufzuhellen.

Im letzten Jahrhundert hat die Wissenschaft „die Erde reden gelehrt.“ Durch systematische Erforschung der Erdschichten mit ihren fossilen Überresten hat man die Geographie, das äußere Aussehen der Erdoberfläche, ihre Pflanzen und Tierwelt vor Hunderttausende! von Jahren kennen gelernt. Was aber die Geschichte der Menschen zu einer Zeit anlangt, da noch kein Mensch lesen und schreiben konnte, so hat auch hier die Erde sprechendes Zeugnis gegeben durch die prähistorischen (d. i. vorgeschichtlichen) Funde an Waffen, Hausgeräten, Vasen, Schmuckstückchen, wonach wir den allgemeinen Kulturzustand und Charakter der ein Land in längst vergangenen Jahrtausenden bewohnenden Stämme bestimmen können. In dem Gebiete nördlich des Kniees, welches die Weide bildet, liegen die Dörfer Glausche, Schmograu, Droschkau, Hennersdorf, Schindleisfelde, Obischau, Michelsdorf, Kreuzendorf, Proschau, Polkowitz, Butschkau.

Von diesem nordöstlichen Teil des Kreises Namslau mit der uns 1918 geraubten uns unvergeßlichen Stadt Reichthal bezeugt das Erdreich, daß es schon 500 Jahre vor Christus von germanischen, altdeutschen Stämmen besiedelt war.

Auch in Glausche fand man ein Gräberfeld, welches dasselbe Zeugnis gibt. Ich verweise hierfür auf das interessante Werkchen unseres Landsmannes Lehrer Kotschate in Grambschütz „Von der

Urzeit bis zur Gründung deutscher Dörfer". Wir lernen dort, daß schon in der Steinzeit (5000—2000 v. Chr. Geburt), Bronzezeit (2000-800 v. Chr.), Eisenzeit (800-600 v. Chr.), in der frühgermanischen Zeit und in der germanisch-wandalischen Zeit (600 v. Chr. bis ca. 450 n. Chr.) unser Namslauer Heimatkreis von germanischen Menschen bewohnt war. Nach der Völkerwanderung setzte die slawische Nachwanderung, die slawische Periode unserer Heimat ein, etwa von 500—1000 nach Christi Geburt.

Auch diese Zeit wurde durch unterirdische Auffindung der Reste ganzer Siedlungen für unseren Kreis erhärtet, und die Geräte und Wohnverhältnisse derselben waren, das bezeugt die Erde, aber auch schon die beginnende Geschichte, äußerlich auf einer niederen Kulturstufe als die germanische Vorzeit.

Doch reicht ja diese Zeit schon in die geschichtliche hinein, und die beginnende Geschichte bezeugt, daß Deutschtum und Christentum gleichzeitig in Schlesien eindringen und die slawische Volksmasse zu höherer Kultur und edlerem Gottesdienste führten.

Natürlich begann auch ein Kampf zwischen Deutschtum und Slawentum, der hier an der Grenze heute noch nicht zu Ende ist.

Aber hier innen, innerhalb der deutsch-schlesischen Grenze, ist er zu Ende, und es gibt hier nicht einen Menschen mehr, mag er auch noch finnischen Namen und deutsch-slawisches Blut tragen, der nicht mit innerster Begeisterung deutsch fühlt, deutsch denkt, deutsch handelt.

Die Geschichte spricht zu uns aber am deutlichsten durch Urkunden. Und Glausche hat auch hierin einen Vorzug selbst vor unserer Kreisstadt, deren Gründungsurkunde spurlos verloren ist. Wir haben sogar zwei Urkunden von Glausche, die wir lateinisch und deutsch hierher setzen, weil die eine noch gar nicht, die andere (von 1222) nur in einem schon sehr seltenen Werke (Heyne, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der kath. Kirche Schlesiens,) gedruckt ist.

Die Urkunde im Liber niger des Domarchives Breslau lautet:

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Ego Henricus, dei gracia dux Slesie, notum facio presentibus et futuris, quod augmento religionis christianae et in subsidium terre sancte de mera liberalitate viris religiosis fratribus de domo theutonicorum sancte Marie transmarinis contuli villam, que vulgariter nuncupatur Lasusici, more terre mee circuitam et signatam, cum omni iure et libertate nec non et utilitate presentie et futura, que eis nunc vel in futuro subpetere potest, ad honorem beate virginis et ipsorum domus confortacionem. Ne ergo hec nostra donacio liberalis posteris vertatur in ambiguum, et aliquorum pravorum suggestione infringi et ad nihilum reduci presumatur, presentis scripti patrocinio sigilli nostri robore munito ipsam donacionem ipsis perpetuo possidendam duximus confirmandem. Acta sunt autem hec anno dominice incarnationis M cc vicesimo secundo. Testes huius donacionis sunt isti: episcopus Laurencius, Otto prepositus, frater eius Theobaldus, aliter Boleslaus, comes Imramus, Albertus iudex, Conradus burcravius de Crosten, magister Theslinus, Conradus.

In deutscher sinngemäßer Übersetzung:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes Amen! Ich Heinrich, von Gottes Gnaden Herzog von Schlesien mache allen gegenwärtigen und zukünftigen (die dies lesen) bekannt, daß ich zur Mehrung christlichen Glaubens und zur Hilfe des Heiligen Landes aus reiner Freigebigkeit den frommen Ordensbrüdern vom Deutschen Hause Sankt Maria jenseits des Meeres das Dorf übertragen habe, welches in der Volkssprache genannt wird: Lasusici, welches nach der Sitte meines Landes umschritten und bezeichnet ist, mit allen Rechten Freiheiten und Nutzungen in Gegenwart und Zukunft, welche sie jetzt und künftig daraus erlangen können, zur Ehre der Heiligen Jungfrau und zur Stärkung ihres Ordens. Damit nun diese unsere freie Schenkung bei den Nachkommen nicht zweifelhaft wird, oder durch verkehrte Bosheit einzelner gebrochen und zunichte zu machen versucht wird, habe ich beschlossen, dieselbe durch Kraft meines Siegels als eine ewige Schenkung zu ewigem Besitz für sie zu befestigen. Geschehen ist dies im Jahre 1222 der Menschwerdung des Herrn. Zeugen dieser Schenkung sind: Bischof Laurencius, Probst Otto, sein Bruder Theobald sonst Boleslaus genannt, Graf Imram, Richter Albert, Konrad Burggraf von Crossen, Meister Theslinus, Conrad.

Diese Urkunde führt uns an der damaligen Grenze der Christenheit im Nordosten, nah dem Heidenlande, in die neugegründete Feste Kulm. Das ganze Kulmerland, neu von polnischen und deutschen Kolonisten besiedelt, war von den wilden heidnischen Preußen blutig überfallen worden. Der polnische Herzog Konrad v. Masovien war so schwer besiegt und gedemütigt, daß er den Heiden sogar lahrestribut, Pferd und Leinen, zahlen mußte.

Der Papst schrieb einen Kreuzzug gegen die Heiden aus, der Missionsbischof Christian flehte die christliche

Welt um Hilfe an. Wirkliche Hilfe kam ihm aber nur durch die Hl. Hedwig und ihre kühnen Gemahl, den Herzog Heinrich I. Sie riet dem verzweifelten Polenherzog, den Deutschen Orden, der sich schon im hl. Land gegen die Türken mit Ruhm bedeckt, im Kulmer Lande anzusiedeln. Hermann Balk, Landmeister von Preußen kam damals mit sieben Ordensbrüdern zu diesem Kreuzheere, dabei auch der Vetter de Hl, Hedwig, Poppo von Ofterna, Selbst Bischof Lorenz von Breslau nahm an dem Kreuzzug teil. Heinrich I. von Schlesien schenkte dem tapferen Ordensbrüdern nach dem Siege die eroberte Burg Kulm i Preußen, und in Schlesien das Gebiet von Glausche und Bandlo wici (Bandlau). — Es war ein sehr weites Gebiet, aber es muß! erst durch Waldrodung und Bearbeitung urbar gemacht werden.

Die zweite und eigentliche Gründungsurkunde von Glausche welche uns den Anlaß zu der heutigen Jahrhundertfeier gibt, lautet

Breslau, 1233 Juni 19.

Landmeister Hermann (Valk) vom Deutschen Orden verleiht Lassusino (Glausche) und Bandlowici (später Reichthal), die Herzog Heinrich dem D. O. geschenkt, in Gegenwart des Herzogs und Bischofs an Kapellan (Hofbeamten) Egidius zur Besiedlung (Or ginal im Staatsarchiv Königsberg Abschrift im St. A. Breslau).

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. notum sit universis christifidelibus quod ego hermannus, procurator in polonia fratrum hospitalis sante Marie theutonicorum, cum consensu fratrum meorum et Nobilis viri henrici illustris ducis zlesie et venerabilis patris thome wratislawiensis episcopi dedi et concessi et presenti pagina confirmavi domino Egidio capellano de namizlow territorium de

lassusino et bandlowici-

cum omnibus pertinentiis, quod idem dux hospitali prefato liberaliter contulit, in sua et parentum suorum remedium animarum ad locandum ibidem romanos sive theuthonicos et alios hospites pro ut sibi videbitur expedire, in jure et libertate theutonicali. Ita videicet quod ipse et heredes sui habeant in perpetuum quemlibet mansum quintum cum censu et decima liberum ab omni solutione et omni utilitate alia que ex ipso poterit provenire. De reliquis vero quibuslibet duobis mansis parvis solvent ipsi et qui per ipsos ibidem fuerint locati, fertonem argenti et plenam decimam in campis. Ab ista autem decimarum et census sollitione ipsos absolvi libertatem conferens per decem annos proximos et continuos preter quam de terra parata de qua decimas persolvent anno primo sue locationis. De ortis etiam et curiis in perpetuum nec censum nec decimam solvere tenebuntur. Addidi quoque eidem egidio et suis successoribus ius sculthetii et terciam pretem omnium proventuum que poterunt ex iudicio provenire. Contuli

etiam prefato egidio libere molendina, Thabernas, pescaturas et universas utilitates quas sibi et suis heredibus, ibsi in eodem territorio poterunt procurare. Ut autem hec mea donatio simul et confirmatio perpetuam habeat firmitatem ipsam presentis scripti attestazione et sigillorum appensione mei videlicet et memoratorum ducis et episcopi dignum duxi irrevocabiliter roborare. Actum anno ab incarnatione domini M cc XXX tercio. Datum in Wratislawia in die beatorum Geruasii et prothasii coram testibus hiis. domini colino sacerdote. et Michaele sacerdote.

Comite yavoris, comite Clemente,
Avocato de aureo monte, heinrico de selub, Gerardo, hermanno
preposito de strelena et multis allis clericis et laicis.

Breslau, 1233 Juni 19.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. — Hierdurch wird allen Christgläubigen bekannt gemacht, daß ich Hermann (Valk) in Polen Landmeister der Brüder Sankt Maria vom Deutschen Hause in Jerusalem mit Zustimmung meiner Ordensbrüder, des edlen und erlauchten Mannes Herzogs Heinrich von Schlesien und des ehrwürdigen Vaters, des Bischofs Thomas von Breslau, gegeben, verliehen und durch vorliegende Schrift befestigt habe dem (adligen) Herrn Egidius Kappellan von Namslau das Gebiet von Lassussino (G l a u s c h e) und Bandlowici (B a n d l a u - R e i c h t h a l)

mit allem Zubehör, welches Gebiet derselbe Herzog dem genannten Hospital (d. i. dem Deutsch.Orden) zum Heile seiner und seiner Anverwandten großmütig übertrug, damit er (Egidius) dort Wallonen, Deutsche oder andere Zuwanderer ansiedle wie es ihm nützlich erscheinen wird, jedoch mit deutschem Recht und deutscher Freiheit. Er und seine Erben sollen jede fünfte Hufe frei haben von Zins und Dezem, für immer frei von jeder Zahlung und Nutzung die aus derselben hervorgehen kann. Von den übrigen kleinen Doppelhufen weiden sie auch die von ihnen Gesiedelten, einen Vierdung Silber und den vollen Feldzehnten zahlen. Doch habe ich sie für die ersten zehn aufeinanderfolgenden Jahre von dieser Dezem-und Zinszahlung befreit, abgesehen von dem bereits beackerten Lande, von welchem sie den Dezem bereits im ersten Jahr ihrer Siedlung zu zahlen haben. Von Gärten und Höfen sind sie für immer weder zu Zins noch zu Dezem verpflichtet. Ich verleihe demselben Egidius auch das Schulzenrecht und den Dritten Teil aller Gerichts-gebühren. Ebenso habe ich besagtem Egidius frei verliehen Mühlen, Schenken, Fischereien und alle Nutzungen, welche sie in diesem Gebiete sich und ihrem Erben verschaffen können. Damit aber diese meine Schenkung und Festsetzung für immer fest sei, will ich sie durch dieses Schriftstück bezeugen und durch Anhängung von Siegeln, meines wie des erwähnten Herzogs und Bischofs unwiderruflich befestigen.')

Hl. Gerovasius und Protasius, vor folgenden Zeugen: den Herren Colinus und Michael, Priestern, Graf Jaworius, Graf Clemens, Vogt von Goldberg, Heinrich von Selup, Gerhard, Hermann Propst von Strelno, und vielen anderen Geistlichen und weltlichen Herren.

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß dieser Kaplan Egidius den Distrikt Lassussino und Bandlowici erst besiedeln sollte, und ihm darin volle Freiheit verliehen war. Da auch später (1278) erwähnt wird, daß das Allod (herzogliche Lehnsgut) einst dem herzoglichen Kaplan Dietrich gehörte, jedenfalls einem Erben des Kaplan Egidius, so sehen wir, daß dieser Kaplan Egidius ein hoher Hofbeamter des Herzogs Heinrich I. war, und keineswegs etwa ein Geistlicher, wie wir schon aus unserer vorstehenden Urkunde ersehen, wo ihm Lassussino und Bandlowici für sich und seine Erben auf ewig verliehen wird.

Dieser Egidius wird in vielen Urkunden auch „Graf Egidius“ genannt, wie z. B. in der Urkunde von 1248, wo er Krickau nach Neumarkter deutschem Recht aussetzen läßt. Er war also ein tüchtiger „Lokator“, Leutesiedler, der mehrere Jahrzehnte im Auftrage des Herzogs diese Aufgabe betrieb, und dabei selbst ein reicher Gutsherr wurde. Diese Siedlungsmeister verdienen vom deutschen Kulturstandpunkt aus die höchste Anerkennung; sie waren es vor allem, denen die Germanisierung Schlesiens, seine Erhebung zum Kulturstande Mittel- und Westdeutschlands, ja schließlich die un> blutige Eroberung Schlesiens aus der Umklammerung des Slaven-tums und des polnischen Reiches zu verdanken ist.

Ehre also dem Kaplan und Grafen Egidius und dem Deutschen Orden, der durch ihn Glausche, Reichthal, Kreuzendorf und das ganze Reichthaler Land dem Deutschtum zuführte!

Was nun die weitere Besiedlung von Glausche anlangt, und die Herrschaft, unter welcher Glausche stand, so muß ich aufgrund meiner Quellenforschung der bisher gehegten Meinung Zellers, Kotschates und sämtlicher Lokalgeschichtsforscher unseres Heimat-Kreises widersprechen, als ob Glausche jahrhundertlang von seiner Gründung an unter dem Deutschen Orden gelebt hätte. Es ist kein Zweifel möglich, daß Glausche sofort nach feiner Besiedlung zum Namslauer Burglehn gehörte. Und diese Burg war von Anfang an herzoglich mit dem dazugehörigen Allod, den Burggütern; seit 1348 aber königlich-böhmisch, da Kaiser Karl IV. als König von Böhmen Stadt und Weichbild Namslau vom Herzog Wenzel von Liegnitz kaufte.

Daß Glausche bald nach seiner Begründung unter herzogliche Herrschaft kam, sollen die folgenden Ausführungen kurz beweisen.

Ich bin der Ansicht, daß wahrscheinlich schon durch die feierliche Urkunde von 1233 Glausche der herzoglichen Herrschaft wieder< gegeben wurde. Denn

1. ist wohl gesagt, daß die Siedler 10 Jahre frei sein, dann aber, wie wohl für ewig dienstfrei, einen Vierdung Silber Zins zahlen sollen, wem aber und wohin, ist nicht gesagt. Daraus geht hervor, daß der Deutsche Orden damals nicht die Absicht hatte, sich dauern in Schlesien niederzulassen.

Tatsächlich hat er den sogenannten Skorischauer Halt, ein äußerst wertvolles Besitztum, dem Bischof von Breslau 1249, für ein sehr geringes Entgelt überlassen, nämlich für Erlaß des Zehnten von Woischwitz und Zuzahlung von 100 Mark damaliger Währung bar überlassen. Es ist ausdrücklich in der Urkunde gesagt, daß die überlassenen Güter „weit an Werte voranstehen“ (Schl. Reg. 692).

')

Die zehnte Garbe an den Bischof.

2. Ferner ist nicht die geringste Spur eines Komthurs oder auch nur eines niederen Ordensbeamten, der bald zu nennende „Untermeister“ (Hauskomthur) war von Preußen gekommen, mit festem Wohnsitz in Schlesien zu entdecken, was für die Zeit von 1233—1533, wo Zeller annimmt, daß Kaiser Ferdinand dem Deutsch-Orden den Namslauer Halt nebst Glausche entzogen hätte, zu entdecken. Der Komthure Joh.von Lossow (1585-1607), den Z. anführt, war Iohanniterkomthur von Lossen bei Brieg.

3. Die Gründe, weshalb der Deutsche Orden verzichtete, in Schlesien Güterbesitz zu halten, sind leicht erklärt. Im Jahre 1226 war ihm von dem polnischen Herzog Konrad von Masovien, als Administrator des Reiches Polen, von Papst und Kaiser das Kulmerland als souveränes Eigentum übergeben, das er gegen die heidnischen wilden Preußen, die fortwährend einfielen, zu verteidigen hatte. Zugleich war ihm die Aufgabe erteilt, das ganze noch übrige Heidenland in Osteuropa der Kirche und dem Reiche zu unterwerfen, mit dem Privileg Kaiser Friedrichs II., daß ihm, dem Orden, alles eroberte Heidenland souverän Untertan sein sollte. Und so brauchte der Orden jeden seiner Brüder; kam er doch mit nur 7 Ritter-Brüdern im wilden Heidenlande an, und seine erste „Burg“ war ein Holzverhau auf einer alten Eiche an der Weichsel! —

4. Ferner erkannte er bald, daß er in den nie abreißen Streitigkeiten zwischen den Breslauer Bischöfen und Herzögen als geistlich-weltlicher Stand fortwährend in Schwierigkeiten kommen mußte, während er in Preußen vollkommene Freiheit hatte, das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht zu ordnen, was er in wahrhaft mustergültiger Weise auch tat.

In den so korrekten Amterbüchern, Rechnungen, Urkunden des Ordens mußte sich in einer so langen Zeit auch irgend etwas über den Komthur von Namslau finden.

5. Ein Deutsch-Ordenskomthur von Namslau hat bis 1703 überhaupt nicht existiert. Die „Burghauptleute“ von Namslau, die von verschiedenen Schriftstellern als solche angeführt werden, sind stets als herzoglich, seit 1348 als königlich böhmisch oder kaiserlich, von 1533 bis 1708, wo Namslau dem Magistrat Breslau verpfändet war, als breslauisch nachzuweisen.

Aus diesen Gründen geht hervor, daß der Deutsch-Orden, wahrscheinlich schon durch die vorliegende Urkunde wieder dem Herzog übertragen hat *). Immerhin hat Glausche seine Herkunft und seine „Adelsvorrechte“ aus der Art seiner Gründung her nicht vergessen. Denn wir sehen aus dem Landbuch Kaiser Karls IV. (1352), daß Glausche zu den Dörfern gehört, welche „ihre Freiheiten gebrauchen wollen und seit langer Zeit keine Eintreibungen abführen wollen“. (Landbuch Karls IV., 25.) Die Glauscher beriefen sich also auf ihre ihnen vom Deutschen Orden verliehenen Rechte.

Jedenfalls aber hat der Deutsch-Ordens-Untermeister Heinrich von Hohenstein, durch Urkunde Breslau, 14. März 1249, alle vom Herzog Heinrich I. (also 1222) dem Deutschen Orden geschenkten jenseits Namslau gelegenen Ländereien, auf welchen schon zwei Dörfer zu deutschem Rechte ausgesetzt sind (also doch wohl Lassusino und Bandlowici D. Verf.), während das Landgut Scorossovo noch unausgesetzt geblieben ist (wahrscheinlich aus Mangel an deutschen Kolonisten, D. V.) an Bischof (Thomas) von Breslau und dessen Kapellan abgetreten. Wenn irgend ein Teil dieser Güter noch dem Deutschen Orden blieb, so wäre die Grenze gemäß der damaligen Gewohnheit sehr genau durch Flußläufe, Ortschaften, Waldstücke in der Urkunde bestimmt worden. Wie wichtig diese Urkunde dem Breslauer Bischöfe erschien, geht aus den Zeugenangaben hervor: Neben dem Bischof selbst steht der päpstliche Legat Jakob, Archidiakon von Lukich, später Papst Urban IV. und das ganze Domkapitel.

Von diesem Augenblick an, das steht fest, war der Besitz des Namslauer wie des Skorifchauer Halts vom Deutschen Orden aufgegeben und wieder teils in des Bischofs, teils in des Herzogs Hände gelangt.

Der herzogliche Hof in Namslau wird in einer Urkunde vom 26. Dezember 1239 genannt, nach welcher der Herzog Heinrich II. dem Abt von St. Vincenz in Breslau erlaubt, das Dorf Crescenicia nach deutschem Recht auszusetzen. Kotschates Annahme, daß Crescenicia Kreuzendorf, Kr, Namslau sei, ist irrig. Die Urkunde selbst sagt deutlich, daß es sich um ein Dorf im Kempener Kreise zwischen Opatow und Slupia handelt.

Doch geben wir kurz die Daten der Zugehörigkeit von Glausche, es sind dieselben wie die des Burglehns von Namslau.

Glausche gehörte also 1222 – 1249 der Deutschen Orden unter der Oberhoheit des Herzogs von Breslau, möglicherweise nur von 1222 – 1233, 1233 mit Deutschen besiedelt. Graf Egidius vergibt des Schulzenamt.

*)Der historischen Gewissenhaftigkeit halber möchte ich bemerken, daß es nicht unbedingt sicher ist, ob die herkömmliche Auffassung, das Lasusici und Lassussiono der Urkunden sei das spätere Glussino und Glausche, den wirklichen Tatsachen entspricht. Wenn nach der Urkunde von 1249 der Deutsch-Orden alle ihm vom Herzog Heinrich I. und seinen Nachfolgern geschenkten Gebiete dem Bischof abtritt, so würde das dagegensprechen. Denn Glausche gehörte niemals dem Bischof von Breslau, Ich werde die Frage in einer späteren Abhandlung klären.

Namslau besteht bereits als herzogliche Burg, zu der die Glauscher freien Bauern ihren Zins besorgen, wahrscheinlich durch den Schulzen. Heinrich III., Herzog von Schlesien, gründet Namslau als Stadt (wahrscheinlich zwischen 1260—1278). Er stirbt 1266. Das Burglehn mit dem Gute Glausche blieb ein gesonderter Verwaltungskörper, während die Stadt unter der Aufsicht des herzoglichen Burghauptmanns Selbstverwaltung erhielt. 1266—1290 Heinrich IV. Er tritt das von seinem Vater dem Bischof entzogene Bandlau—Reichthal demselben wieder ab (Testament von 1290). 1294. Heinrich V. (+1296) muß Namslau mit Glausche gezwungen an Heinrich von Glogau abtreten. 1303. König Wenzel von Böhmen läßt sich alles schlesische Land jenseits der Oder, welches Herzog Heinrich von Glogau angereicht seinem Vater andrungen, vom unmündigen Herzog Boleslaw abtreten, also auch Namslau — Glausche. Das blieb zunächst ohne Folgen, bis 1309 Heinrich von Glogau starb.

1309—1323. Herzog Korund von Öls, Herr von Namslau.

1323. Namslau kommt wieder an den Breslauer Herzog.

6. April 1327.

Heinrich VI tritt das Herzogtum Breslau an. König Johann (von Luxemburg) von Böhmen ab, behält es aber auf Lebenszeit.

1335. Fürstentum Breslau mit Burglehen Namslau fällt an König Johann von Böhmen.

1348. Kaiser Karl, sein Sohn, König von Böhmen, kauft Namslau von Herzog Wenzel von Liegnitz. 22. November 1348 längeres Verweilen Karls IV und König Kasimirs von Polen in Namslau.

1350. Karl IV läßt Namslau auf seine Kosten mit festen Stadtmauern umgeben, Breslau 2. Febr, 1359. Karl IV spricht die Einverleibung Namslaus in die Krone Böhmen (und das Fürstentum Breslau) aus.

1533. Das Burglehn von Namslau mit Glausche (nicht die Stadt) wird an den Breslauer Magistrat verpfändet und durch einen Breslauer Stadthauptmann verwaltet.

Glausche als Deutsch-Ordensdorf (1703—1810).

1703, 8. Juni. Burglehn Namslau, mit den Gütern Glausche, Pulkowitz, Jauchendorf, Altstadt, Windisch Marchwitz, Hennersdorf, 6 Bauern zu Eckersdorf, 4 Bauern zu Noldau und 2 Bauern zu Obischau wird für 110 000 Gulden rh. an den Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Bischof von Breslau (1683—1732), d, h. an den Deutschen Orden, verkauft. Franz Ludwig war der Schwager des Kaisers Leopold. Dies war wohl mehr der Grund des Verkaufs der Commende Namslau an den Deutschen Orden, als historische Gründe der früheren Zugehörigkeit zum Orden, die in dem Kaufvertrag gar nicht erwähnt, also den damaligen Zeitgenossen gar nicht bewußt und bekannt waren. Wenn der Deutsch-Orden wirklich längere Zeit Besitzer des Burglehens gewesen wäre, so wäre dies ohne Zweifel als Grund des Rückverkaufs in der Urkunde erwähnt worden.

Die Geschichte des Burglehns Namslau, ist in kurzer Weise rekapituliert in einem Schriftstück des Deutsch-Ordenszentral-Archivs in Wien, welches unser Heimatgeschichler Herr Lehrer Kotschate im Austrage des Magistrats Namslau im Dezember 1931 in Wien abschrieb, und mir in dankenswerter Weise zur Verfügung stellte.

Es sei hier, weil noch ungedruckt, in der Originalsprache gebracht, wie auch der Kaufvertrag vom 8. Juni 1703, der Glausche zu dem machte, was es von Anfang an war, aber noch nicht als Ehrentitel führte, zum Deutsch-Ordensdorf.